

## Habilitationsordnung (HabilO) der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 4. Februar 2010

Habilitationsordnung (HabilO) der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 4. Februar 2010, wie sich nach der Ersten Ordnung für Änderung der Habilitationsordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2010, Nr. 5, S. 244) ergibt

### 1. Abschnitt: Erwerb der Lehrbefugnis

#### § 1

Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein an der Hochschule ausreichend vertretenes wissenschaftliches Fachgebiet erworben. Die Lehrbefugnis wird auf Grund einer schriftlichen Habilitationsleistung, eines Nachweises der bisherigen Lehrtätigkeit, einer Probevorlesung und einer wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) vor dem Senat verliehen.

#### § 2

(1) Voraussetzung der Habilitation ist der Besitz des Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) sein.

(2) Die Habilitation soll frühestens drei Jahre nach Ablegung der Doktorprüfung stattfinden.

(3) Der Bewerber muss auf dem Gebiet, für das er die Lehrbefugnis anstrebt, durch wissenschaftliche Forschungen und Publikationen ausgewiesen sein.

(4) Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine Befähigung zu selbständiger Forschung nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten. Sie besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Einzelschriften, die in ihrer Gesamtheit in ihrem wissenschaftlichen Gewicht einer Habilitationsschrift entsprechen (kumulative Habilitation). Diese Einzelschriften sollen in der Regel bereits in renommierten Organen oder Publikationen veröffentlicht oder dort zur Veröffentlichung angenommen sein. Zwischen den Einzelschriften muss ein thematischer Zusammenhang bestehen. Dieser ist durch eine schriftliche Zusammenfassung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse und deren theoretischer Zusammenhang darzulegen sind, zu verdeutlichen.

(5) Die schriftliche Habilitationsleistung muss sich wesentlich von Qualifikationsarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers unterscheiden. Insbesondere dürfen keine der Einzelschriften einer kumulativen Habilitation dem Themenfeld der Dissertation zuzuordnen sein.

#### § 3

Eine Lehrbefugnis für öffentliches Recht soll nur Bewerbern verliehen werden, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

#### § 4

Der Bewerber hat das Thema der geplanten Habilitationsschrift oder die Themen der Einzelschriften der kumulativen Habilitationsleistung mit einem Lehrstuhlinhaber zu vereinbaren.

#### § 5

(1) Der Lehrstuhlinhaber zeigt die Vereinbarung dem Rektor an. Der Rektor veranlasst hierüber eine Erörterung im Senat. Im Rahmen der Erörterung ist unter anderem darüber zu entscheiden, ob gegebenenfalls einem Antrag auf kumulative Habilitation gem. § 2 Abs. 4 stattgegeben wird, ob das Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis angestrebt wird, an der Hochschule ausreichend vertreten ist (§ 1 Satz 1) und ob das Thema bzw. die Themen der zu erbringenden schriftlichen Habilitationsleistung im Bereich von Staat und öffentlicher Verwaltung liegen.

(2) Der Senat kann zusammen mit den Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 auch über einen Antrag auf Zulassung fremdsprachiger Arbeiten entscheiden. In diesem Fall ist der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen."

#### § 6

(1) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die erstrebte Lehrbefugnis bezeichnen. Er muss ferner drei geeignete Vorschläge für die Probevorlesung enthalten. Der Senat entscheidet über die Eignung der Vorschläge. Ungeeignet sind insbesondere solche Vorschläge, die sich untereinander oder mit der Habilitationsschrift überschneiden oder nicht das erstrebte Lehrgebiet betreffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf
2. ein Führungszeugnis
3. das Zeugnis über die ein Hochschulstudium abschließende Prüfung
4. die Promotionsurkunde
5. ein Schriftenverzeichnis, das sämtliche gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers aufführt
6. die Doktorarbeit in einfacher Ausfertigung
7. entweder die bis dahin unveröffentlichte Habilitationsschrift in dreifacher Ausfertigung oder zusammen mit den drei Exemplaren der schriftlichen Zusammenfassung nach § 2 Abs. 4 drei Exemplare jeder als Teil einer kumulativen Habilitation eingereichten Einzelschrift.
8. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg eine Habilitation versucht worden ist
9. Nachweis über Themen, Art und Dauer der bisherigen Forschungs- und Lehrtätigkeit
10. das Zeugnis über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, so-

fern die Lehrbefugnis für öffentliches Recht allein oder in Verbindung mit einem anderen wissenschaftlichen Fachgebiet beantragt wird.

#### § 7

(1) Der Senat beschließt über die Zulassung zum Habilitationsverfahren nach vorheriger Auslage des Antrags nebst Anlagen (§ 6) und nach mündlicher Beratung.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden. Im Falle eines früheren Habilitationsversuches (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) soll die Zulassung versagt werden.

(3) Der Beschluss ist dem Bewerber mit Gründen schriftlich bekanntzugeben.

(4) Zugleich mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren sind in der Regel zwei Professoren der Hochschule als Gutachter zu bestellen; außerdem können weitere Professoren der Hochschule sowie Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Gutachter herangezogen werden. Bei kumulativen Habilitationsverfahren ist regelmäßig wenigstens ein Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Gutachter heranzuziehen.

#### § 8

(1) Allen Professoren und Privatdozenten der Hochschule stehen die schriftliche Habilitationsleistung ab deren Einreichung und für die Dauer von einem Monat die Gutachten zur Einsicht zur Verfügung. Sie können zur Arbeit und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Das Einsichtsrecht steht auch den übrigen Mitgliedern des Senats zu.

(2) Auf Anfrage wird dem Bewerber das Ergebnis der Gutachten mitgeteilt.

#### § 9

(1) Nach Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist entscheidet der Senat über die Fortsetzung des Verfahrens.

(2) Die Entscheidung hierüber darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden, die die Arbeit betreffen.

(3) Wird das Verfahren nicht fortgesetzt, so wird dem Bewerber mit Gründen schriftlich mitgeteilt, dass sein Habilitationsantrag abgelehnt ist.

#### § 10

(1) Wird die Fortsetzung des Verfahrens beschlossen, so wird der Bewerber zur Probevorlesung und zum anschließenden Kolloquium geladen. In der Ladung wird ihm das Thema für die Probevorlesung

genannt, das der Senat aus den Vorschlägen des Bewerbers (§ 6 Abs. 1) auswählt. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Probevorlesung und Kolloquium finden vor dem Senat statt. Waren Gutachter aus anderen Hochschulen bestellt, so sind auch sie zur Probevorlesung und zum Kolloquium einzuladen.

(3) Das Kolloquium besteht aus einer eingehenden wissenschaftlichen Aussprache im Anschluss an die Probevorlesung. Es soll an den Probevortrag oder die Habilitationsschrift anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen des Fachgebiets erstrecken, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Der Bewerber soll zeigen, dass er den an einen akademischen Lehrer zu stellenden Anforderungen entspricht.

(4) Der Rektor bestimmt einen Protokollführer zur Anfertigung einer Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände des Kolloquiums und die Entscheidung nach § 11 enthält.

#### § 11

(1) Nach dem Kolloquium beschließt der Senat über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.

(2) Der Beschluss über die Erteilung der Lehrbefugnis wird dem Bewerber in Gegenwart des Senats vom Rektor bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe erwirbt der Bewerber die Lehrbefugnis. Er hat das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen.

(3) Wird die Lehrbefugnis nicht erteilt, ist der Beschluss mit Gründen schriftlich bekanntzugeben.

(4) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Habilitationsakten zu gewähren.

#### § 12

Die Habilitationsschrift soll binnen Jahresfrist gedruckt und muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden; drei Exemplare sind beim Rektor einzureichen.

#### § 13

Der Bewerber hat in dem Semester, das der Erteilung der Lehrbefugnis folgt, eine Öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Aus besonderen Gründen kann der Rektor die Frist verlängern.

#### § 14

Der Rektor händigt, in der Regel im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung, dem Bewerber eine Urkunde über die erteilte Lehrbefugnis aus.

#### § 15

(1) Privatdozenten, die bereits an einer wissenschaftlichen Hochschule deutscher Sprache oder an einer gleichwertigen Hochschule habilitiert sind

oder habilitiert waren, kann der Senat die Lehrbefugnis erteilen. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 sowie 9 und 10, § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 13 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Senat kann eine Probevorlesung und ein Kolloquium fordern. In diesem Fall finden auch § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

#### § 16

(1) Bei den Beschlüssen des Senats im Habilitationsverfahren gemäß §§ 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 15 sind nur Professoren und habilitierte Mitglieder des Senats stimmberechtigt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) An den Beratungen des Senats in diesen Angelegenheiten können auch Professoren und Privatdozenten der Hochschule teilnehmen, die dem Senat nicht angehören. Zur stimmberechtigten Mitwirkung ist die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens zur Habilitationsschrift notwendig.

### 2. Abschnitt:

#### Rechte und Pflichten der Privatdozenten

#### § 17

(1) Der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden anzukündigen. Er bedarf der Beurlaubung durch den Senat, wenn er von dieser Verpflichtung entbunden werden will.

(2) Will er die Lehrveranstaltungen für länger als eine Woche unterbrechen, bedarf er der Beurlaubung durch den Rektor; Urlaub von mehr als einem Monat erteilt der Senat.

#### § 18

Der Privatdozent ist bei seinen Lehrveranstaltungen auf das Gebiet seiner Lehrbefugnis beschränkt. Innerhalb dieses Gebietes kann er die Themen seiner Lehrveranstaltungen wählen, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird.

#### § 19

Die Ernennung von Privatdozentinnen oder Privatdozenten zu außerordentlichen Professorinnen oder Professoren erfolgt entsprechend der Regelungen des DHVG.

#### § 20

(1) Ein Privatdozent, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Lehrveranstaltungen einzustellen. Das gleiche gilt, wenn er aus Gesundheitsgründen dauernd außerstande ist, seine Lehrbefugnis auszuüben.

(2) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, und das Recht, in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen zu werden, bleiben unberührt.

### **3. Abschnitt: Verlust der Lehrbefugnis**

#### **§ 21**

Der Privatdozent kann durch schriftliche Erklärung auf seine Lehrbefugnis verzichten.

#### **§ 22**

Über den Widerruf der Lehrbefugnis gemäß § 44 Abs. 2 VHOchSchG entscheidet der Senat. § 16 wird entsprechend angewendet.

#### **§ 23**

Bei Personen, die eine Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erworben haben, kann der Senat die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmung**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 1. Oktober 1963 außer Kraft.

#### **Weitere Informationen**

Deutsche Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer,  
Freiherr-vom-Stein-Str. 2,  
67346 Speyer,  
Akademische Angelegenheiten  
Dr. Klauspeter Strohm  
E-Mail: [strohm@dhv-speyer.de](mailto:strohm@dhv-speyer.de)  
Telefon: 06232/654-225  
Fax: 06232/654-208  
<http://www.dhv-speyer.de>

R:\ORDNUNG\Druckvorlagen\Habil-neu-  
01.03.01\20.03.2001\10:53